

VKU-Landesgruppe Sachsen • Glacisstraße 3 • 01099 Dresden

Sächsisches Staatsministerium für Energie,
Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
Referat Kreislaufwirtschaft
z. Hd. Herrn Dr. Erik Nowak
Wilhelm-Buck-Straße 4
01097 Dresden

VKU-Landesgruppe Sachsen
Landesgeschäftsführer
Dr. Florian Gräßler

Glacisstraße 3
01099 Dresden

Fon +49 3518192192

www.vku.de
graessler@vku.de

per Mail an: kwp2022@smekul.sachsen.de

12.01.2023

Fortschreibung des Abfallwirtschaftsplans für den Freistaat Sachsen; Beteiligung nach § 41 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie nach § 7 des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (Sächs-KrWBodSchG)

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Dr. Nowak,

vielen Dank für die Gelegenheit, den Entwurf zur Fortschreibung des Abfallwirtschaftsplans für den Freistaat Sachsen konsultieren zu können.

Als Vertreter der kommunalen Abfallwirtschaft in Sachsen begrüßen wir das Novum, mit einem als Kreislaufwirtschaftsplan (KWP) formulierten Abfallwirtschaftsplan die Fortschreibung im Freistaat Sachsen anzugehen. Die Chance, einen wesentlichen Beitrag zu einer „sächsischen Kreislaufwirtschaft“ mit dem Entwurf zu leisten, ist nach unserem Verständnis allerdings noch nicht genutzt worden. Im Einzelnen möchten wir das Folgende zur Konsultation beitragen:

Bekanntnis zur kommunalen Abfallwirtschaft

Saubere Straßen, sichere Verkehrswege zu jeder Jahreszeit, aktiver Ressourcenschutz durch Recycling oder die energetische Nutzung von Abfällen – die kommunale Entsorgungswirtschaft bildet einen unabdingbaren Baustein für die Daseinsvorsorge im Freistaat Sachsen und leistet wichtige Aufgaben im Dienste der Bürgerinnen und

Bankverbindung:
Sparkasse Leipzig
IBAN: DE11 8605 5592 1194 9007 19
BIC: WELADE8LXXX
Ust.-IdNr.: DE 123065069

Datenschutzerklärung des VKU e.V.
In Bezug auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verweisen wir auf unsere Allgemeine Datenschutzerklärung, abrufbar unter www.vku.de/privacy. Dort erhalten Sie auch Hinweise zu Ihren Betroffenenrechten. Alternativ senden wir Ihnen die Datenschutzerklärung auch postalisch zu.

Interessenvertretung:
Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Bürger. Wir vermissen das klare Bekenntnis, dass Kommunen und Landkreise als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (öRE) für Haushaltsabfälle und Abfälle zur Beseitigung auch in Zukunft eine wesentliche Stellung in der Abfallwirtschaft einnehmen werden. Der Freistaat sollte die kommunale Abfallwirtschaft hinsichtlich weiterer Bestrebungen nach Liberalisierung und Privatisierung von Märkten – zulasten der Leistungen der Daseinsvorsorge – schützen.

Einbindung von Klimaschutzbilanzen

Im Entwurf der Fortschreibung des KWP sehen wir die Aspekte des Klimaschutzes nicht ausreichend repräsentiert. In den beschriebenen Maßnahmen wäre die Einbindung von Klimaschutzbilanzen geeignet, um den Wirkungsbeitrag der Kreislaufwirtschaft darzustellen und zu bewerten. Denn die Entsorgungspflichtigen orientieren sich zunehmend an diesen Kriterien bzw. werden auf kommunaler Ebene an diesen gemessen. So können CO₂-Bilanzen von Maßnahmen helfen, um diese als Kriterium in Ausschreibungen lenkungsorientiert zu berücksichtigen. Aussagen zur Begleitung der Entsorgungspflichtigen mit passenden Fördermitteln könnten die Fortschreibung des KWP ergänzen und abrunden. Ebenfalls in Hinblick auf eine Ressourcenstrategie wird die Konzentration auf Abfallvermeidung und Ressourcenschutz vermisst.

Inhaltlicher Fokus und Datenlage

Der Entwurf beschreibt die aktuelle Lage der Abfallwirtschaft im Freistaat Sachsen und entspricht eher einem Statusbericht (z. B. Kapitel 4.1.) als einem Plan. Dass anhand einer Datenlage nur bis zum Jahr 2019 eine Entsorgungssicherheit bis 2032 konstatiert wird, ist nicht sachgerecht. So zeigen gerade die zwischenzeitlichen Veränderungen, wie anfällig eine Fachplanung sein kann. Wir empfehlen eine generelle Aktualisierung der Datenlage um die Jahre 2020 und 2021 und bitten um eine angepasste Neu-Bewertung der zukünftigen Entwicklung. Ferner ist zu monieren, dass eine differenzierte Betrachtung bei der Bewirtschaftung von Abfällen zwischen Großstädten und kleineren Kommunen leider nicht thematisiert wird. Ob und wie der KWP mit angrenzenden Bundesländern abgestimmt ist, wird ebenso wenig transparent und klar, wie die Abstimmung mit der sächsischen Rohstoffstrategie.

Aufnahme der Gewerbe- und Industrieabfälle

Ein weiterer Kritikpunkt ist, dass der Entwurf die Entsorgungspflichtigen für Gewerbe- und Industrieabfälle nicht adressiert – dies wäre als fakultativer Inhalt gemäß § 30 Absatz 7 Nr. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) möglich und sinnvoll gewesen. Denn der Anteil der Siedlungsabfälle am Gesamtabfallaufkommen in Sachsen liegt bei nur 12 Prozent. Das Potential bei Gewerbe- und Industrieabfällen an ausschleusbaren Wertstoffen ist ein wesentliches Element einer effektiven wie effizienten

Kreislaufwirtschaft. So wirkt sich beispielsweise ein mangelnder Vollzug der Gewerbeabfallverordnung oder die Praxis der Genehmigung von gewerblichen Sammlungen ohne Berücksichtigung der Planungs- und Organisationssicherheit der öRE negativ auf die Entsorgungssicherheit im Freistaat aus. Die nicht kontrollierte Einhaltung des – u. a. mit der Gewerbeabfallverordnung bezweckten – Trenngebotes steht nach unserer Auffassung den Ansätzen einer Zero-Waste-Strategie entgegen.

Erhöhung der Sammelmenge und -qualität von Bioabfällen

Wir begrüßen ausdrücklich die Positionierung des Freistaates zur Ausweitung der Erfassung von Bioabfällen aus Haushalten und zur Kaskadennutzung der Stoffströme (Kapitel 2.1.5, S. 18). In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die im KrWG verpflichtende Umsetzung der getrennten Sammlung in Gänze. Fraglich bleibt, inwiefern eine „hochwertige Verwertung“ von Bioabfällen im Detail definiert wird, um diese in einem höheren Umfang als bisher als Energiequelle bzw. Düngemittel zu nutzen. Als VKU-Landesgruppe fordern wir konkrete Ausführungen/Zahlen, was unter einer „Ausweitung“ der haushaltsnahen Erfassung von Bioabfällen sowie einer „hochwertigeren“ Verwertung von Bioabfällen als Energiequelle bzw. Düngemittel zu verstehen ist.

Es wäre wünschenswert, dass sich der Freistaat Sachsen in Kapitel 7 stärker zur Umsetzung der rechtlichen Vorgaben hinsichtlich der getrennten Sammlung und der anschließenden energetischen und stofflichen Verwertung von Bioabfällen aus Haushalten bekennt. Für eine „Anrechnung“ des in den Gebietskörperschaften eingesammelten Grüngutes auf weiterhin nicht getrennt erfasstes Biogut besteht aus rechtlicher und tatsächlicher Sicht jedenfalls kein Raum mehr.

Ausbau der Eigenkompostierung und -verwertung

Wir sehen wir es äußerst kritisch, dass die Eigenkompostierung und -verwertung als wichtiger Bestandteil der Verwertung von Bioabfällen ausgebaut werden soll (Kapitel 2.1.5, S. 18). Die Ausübung der Eigenkompostierung ist für Erzeuger oder Besitzer von Bioabfällen aus privaten Haushalten als Rückausnahme von der allgemeinen Überlassungspflicht nach § 17 Absatz 1 KrWG ein abschließend geregeltes Individualrecht. In diesem Zusammenhang verweisen wir darauf, dass das Recht der Eigenkompostierung nicht „ausgebaut“ werden kann. Zudem würde ein „Ausbau der Eigenkompostierung“ einer Nutzung als Energiequelle diametral entgegenstehen. Richtig ist, nicht die Eigenverwertung auszubauen, sondern die Getrenntsammlung der Bioabfälle und die anschließende Kaskadennutzung zu intensivieren (Kapitel 2.3, S. 23). Ferner sollte auf die saubere Getrenntsammlung hingewirkt werden, um eine gute Kompostqualität im Ergebnis der Bioabfallbehandlung zu erhalten.

Darüber hinaus ist zu ergänzen, dass die private Eigenkompostierung derzeit nicht rechtlich geregelt ist (vgl. Bioabfallverordnung). Ihre Förderung ist daher skeptisch zu betrachten. Kontrollen sind im Grunde unmöglich. Welche Erfolge eine Informations- und Sensibilisierungskampagne haben kann, ist unklar; so auch die angestrebte Novelle der Bioabfallverordnung, bei der dieser Punkt geregelt werden soll. Vielmehr ist auf eine Erhöhung des Anschlussgrades an die Biotonne hinzuwirken.

Abfallvermeidung und Vorbereitung zur Wiederverwendung

Die Formulierung in Kapitel 7.2.1 „Die in privaten Haushaltungen angefallenen und überlassenen sperrigen Abfälle sind schonend zu erfassen, um eine Wiederverwendung zu ermöglichen.“ geht über die gesetzlichen Regelungen des KrWG hinaus (vgl. § 20 Absatz 2 Punkt 7). Hier ist klar geregelt, dass „(...) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (...) Sperrmüll in einer Weise (sammeln), welche die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling der einzelnen Bestandteile ermöglicht.“

Nachweis der Entsorgungssicherheit und Bewertung

Mit Blick auf Kapitel 5.5 (S. 110f.) ist festzustellen, dass die mechanisch-biologischen (MBA) sowie mechanisch-physikalischen Anlagen (MPS) aus Sicht der VKU-Landesgruppe als Vorbehandlungsanlagen zu betrachten sind. Die Anlagen führen zu keiner finalen Abfallbehandlung oder -entsorgung. Die Output-Ströme müssen recycelt (Metalle), deponiert oder verbrannt werden. Sie tragen deshalb nicht zur Entsorgungssicherheit bei. In Bezug auf gemischte Siedlungsabfälle (Haus- und Gewerbeamüll) sind zur Entsorgungssicherheit ausschließlich Thermische Behandlungsanlagen (TAB) und Deponien zu betrachten. Die Addierung der MBA- und TAB-Kapazitäten suggeriert fälschlicherweise ausreichende Kapazitäten im Freistaat. Einem Restabfallaufkommen von knapp 500.000 t/a (siehe Kapitel 5.3, S. 53) stehen TAB-Kapazitäten von 225.000 Mg gegenüber. Die MBA/MPS-Kapazitäten betragen 450.000 t/a. Wenn grob geschätzt wird, dass 30 Prozent Masseverlust in einer MBA stattfindet und von den restlichen 70 Prozent wiederum 70 Prozent verbrannt werden, müssten am Ende ca. 50.000 t/a Restmüll, 225.000 t/a MBA-Reste sowie sämtliche Sortierreste zur thermischen Behandlung aus anderen Anlagen (Gewerbeabfälle, LVP, Shredder, Sperrmüll) verbrannt werden. Sortierreste zur energetischen Verwertung als Abfälle zur Verwertung gelten als Handelswaren im EU-Binnenmarkt. Folglich besteht für eine autarke Entsorgungssicherheit – ohne „Abfallexporte – im Freistaat Sachsen ein dringender Bedarf an zusätzlichen Verbrennungskapazitäten.

Abfälle zur Beseitigung – Kapazitäten bedarfsgerecht entwickeln und nutzen

Ein unverzichtbarer Bestandteil der Kreislaufwirtschaft bleibt die umweltunschädliche Ausschleusung von Schadstoffen (Kapitel 2.1.7, S. 19). Dazu sind auch künftig geeignete Anlagen erforderlich. Hinzutreten die Prinzipien der Autarkie und Nähe

(Kapitel 2.1.6). Insgesamt ergibt sich auch in Zukunft ein Deponiebedarf in Sachsen – das sollte im Entwurf klar benannt werden. Die Ansätze der Autarkie und Entsorgungsnähe sind zu begrüßen. Im Kapitel 2.1.7 sollten weitere Klarstellungen dazu erfolgen: die grundsätzliche Unterscheidung in der Strukturierung nach Abfällen zur Beseitigung (Andienungspflicht der örE) und Abfällen zur Verwertung (keine Andienungspflicht); dass das Prinzip der Ortsnähe für bestimmte Deponieklassen nicht gilt; dass bestehende Ausnahmen von einer Benutzungspflicht den Ansätzen der Autarkie und nahen Entsorgung widersprechen.

Die Aussage, dass Deponien sich vorzugsweise in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft befinden sollen, lehnen wir ab. Den Betrieb von Deponien den örE zu überantworten, widerspricht dem Ziel einer abfallvermeidenden Kreislaufwirtschaft. Wir teilen die Sicht: „Unter der Annahme, dass auf den kommunalen Deponien ausschließlich die den örE überlassene Menge zur Ablagerung beseitigt wird, reicht das vorhandene Deponievolumen im Freistaat Sachsen aus.“ (S. 111). Um eine dauerhafte Sicherstellung der Stilllegungs- und Nachsorgemaßnahmen ohne Insolvenzrisiko zu gewährleisten (S. 146), müssen für private Deponiebetreiber rechtliche Verpflichtungen geschärft werden, damit eine ausreichende Rückstellungsbildung für die Rekultivierung und Nachsorge tatsächlich erfolgt. Zudem ist eine Analyse und Bewertung von „best practice“-Beispielen des Deponiebetriebes wünschenswert, wie es z. B. in den Niederlanden realisiert wird. Dort sind private Deponiebetreiber bis zur Rekultivierung verantwortlich und übergeben diese anschließend dem öffentlichen Träger. Ein Ansatz, der die künftigen Nutzer von Deponien gerechter in der Verantwortung belässt.

Außerdem ist auf fehlende rechtliche Verweise in Kapitel 7.2.4 (S. 149) hinzuweisen. Wir bitten um Nachweis der angesprochenen gesetzlichen Pflicht, nach welcher die Betreiber von Deponien angehalten sind, keine verwertbaren Abfälle zu beseitigen. Eine über das Deponierecht hinausgehende Kontrolle durch Deponiebetreiber lehnen wir ab. Sie dürfen nicht als Kontrollorgan eingesetzt werden, inwiefern andere Erzeuger und Besitzer von Abfällen das Abfallrecht einhalten oder nicht. Es obliegt den Behörden, die Verwertung von Verwertungsabfällen zu kontrollieren und durchzusetzen, nicht den Deponiebetreibern.

Maßnahmen zur Sicherung und Stilllegung von Deponien der örE

Die Aussage, dass „(...) Maßnahmen zur Sicherung und Stilllegung von Deponien der örE (...) weiterhin finanziell gefördert werden (sollen)“ (Kapitel 2.1.7, S.19) erweckt den Anschein einer grundsätzlichen Förderung. Klarzustellen ist, dass die Förderung ausschließlich zur Sicherung und Stilllegung von Deponien in besonders begründeten Ausnahmefällen nach Zustimmung des SMEKUL erfolgt. Darüber hinaus macht der Entwurf keine Vorschläge für realistische Fördermaßnahmen im Rahmen des derzeit noch gültigen Abfallwirtschaftsplans.

Sonstiges

Kapitel 2.1.3 – Förderung eines höherwertigen Recyclings und des Einsatzes von Rezyklaten:

- Wir bitten um eine qualitativ und quantitativ konkrete Untersetzung der Aussage: „Durch ein ökologisch nachhaltiges und wirtschaftlich tragfähiges Recycling kann ein erheblicher Teil des entsprechenden Rohstoffbedarfs der sächsischen Wirtschaft abgesichert werden.“

Kapitel 2.1.4 – Verringerung der Abfallverbringung:

- Wir bitten im eine qualitativ und quantitativ konkrete Untersetzung der Aussage: „Der über Grenzen hinweg betriebene Ex- und Import von Abfällen ist unter Berücksichtigung der damit verbundenen Belastungen der Umwelt auf ein Mindestmaß zu reduzieren.“

Kapitel 2.2.4 – Recycling:

- Wir regen an, eine kurze Betrachtung des „chemischen Recyclings“ aus aktuellem Anlass im Kapitel zu ergänzen; derzeit ist dieses Verfahren großtechnisch allerdings nicht umsetzbar.

Kapitel 7.1.9 – Optimierung der Entsorgung gefährlicher Abfälle zur Beseitigung:

- Wir bitten um eine konkrete Untersetzung, was mit „Optimierung“ der Entsorgung gefährlicher Abfälle zur Beseitigung im Freistaat zu verstehen ist und wie die Andienungspflicht für Erzeuger und Besitzer gefährlicher Abfälle zur Beseitigung ausgestaltet werden soll.

Abschließend regen wir an, im Freistaat zu einem „Abfallgipfel“ einzuladen. Beteiligte sollten die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte, die Landräte, Fachverbände sowie Beteiligte der kommunalen Abfallwirtschaft sein. Ziel des Gipfels muss die strategische Erörterung der planbaren abfallwirtschaftlichen Maßnahmen im Freistaat Sachsen sein.

Wir danken für Ihr Interesse und bitten um Prüfung und Berücksichtigung unserer Anmerkungen und Änderungen im aktuellen Konsultationsverfahren. Für Nachfragen, Erläuterungen und weitere Gespräche stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Elke Franz

Stellvertretende Vorsitzende
VKU Landesgruppe Ost

Dr. Florian Gräßler

Geschäftsführer
VKU Landesgruppe Sachsen